

**Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend  
(BDKJ)  
Diözesanverband Freiburg**

**Diözesanordnung  
Geschäftsordnung**

Entwurffassung 15.12.2009



## Ordnungen

---

### Inhaltsverzeichnis

Diözesanordnung	
Name, Organisation, Mitgliedschaft .....	5
Der BDKJ in der Erzdiözese Freiburg .....	12
Der BDKJ im Dekanat .....	21
Geschäftsordnungen	
Geschäftsordnung .....	29
Geschäftsordnung der Dekanatsverbände .....	36
Wahlordnungen	
Wahlordnung für den BDKJ in der Erzdiözese Freiburg .....	43
Wahlordnung der Dekanatsverbände .....	50

# Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Freiburg

in der von der BDKJ-Diözesanversammlung am XXX 200X geänderten Fassung

## Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

## Ordnungen

---

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

## **Name, Organisation, Mitgliedschaft**

### **§ 1 Organisation, Name**

(1) Der Diözesanverband Freiburg des BDKJ ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und der BDKJ- Dekanats- und Regionalverbände sowie der Jugendorganisationen in der Diözese.

(2) Er führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Freiburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Freiburg“.

### **§ 2 Mitgliedsverbände**

(1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

### **§ 3 Dekanats- und Regionalverbände**

(1) Die Diözese gliedert sich in die Dekanatsverbände Tauberbischofsheim, Mosbach-Buchen, Mannheim, Heidelberg, Kraichgau, Wiesloch, Bruchsal, Pforzheim, Karlsruhe, Rastatt, Baden-Baden, Endingen-Waldkirch, Breisach-Neuenburg, Freiburg, Neustadt, Schwarzwald-Baar, Wiesental, Waldshut, Hegau, Konstanz, Linzgau, Sigmaringen-Messkirch, Zollern und den Regionalverband Ortenau. Der Regionalverband ist den Dekanatsverbänden gleichgestellt. Auf ihn sind die Vorschriften über die Dekanatsverbände entsprechend anzuwenden.

(2) Die Dekanatsverbände sind Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände sowie der

## Ordnungen

---

Jugendorganisationen im Dekanat. Ist im Dekanatsverband nur ein Mitgliedsverband tätig, so nimmt er die Aufgaben des BDKJ wahr.

(3) Die Dekanatsverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Dekanat N.N.“, kurz „BDKJ Dekanat N.N.“. Der Regionalverband Ortenau führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Regionalverband Ortenau“, kurz „BDKJ Regionalverband Ortenau“.

(4) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

### § 4 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus

1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

(2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
5. für eine Mitgliedschaft auf Diözesanebene eine Anzahl von zusammen mindestens 200 Mitgliedern in mindestens zwei Dekanaten,
6. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.

(3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus

1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Bundesgebiet oder in der Diözese ist und
4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages.

(4) Mitgliedsverbände in der Diözese teilen Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Diözesanleitung mit, die diese auf die Vereinbarkeit mit der Diözesanordnung überprüft.

(5) Jugendorganisationen in der Diözese teilen Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Diözesanleitung mit, die diese auf die Vereinbarkeit mit der Diözesanordnung überprüft.

### **§ 6 Aufnahme**

(1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

## Ordnungen

---

und für das Dekanat von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Die zuständige BDKJ-Leitung ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Dekanat bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung den Diözesanausschuss anrufen.

(5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes in den Diözesanverband erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Dekanatsverbänden.

(6) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Dekanatsverbänden des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der BDKJ-Diözesanleitung informiert die Dekanatsverbände über diesen Aufnahmebeschluss.

(7) Dem BDKJ in der Erzdiözese Freiburg gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an

1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e. V.,
2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
3. Katholische Junge Gemeinde (KjG),
4. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
5. Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand),
6. Katholische Studierende Jugend -  
Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND),
7. Kolpingjugend,
8. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).

(8) Die DJK Sportjugend, die Junge Aktion der Ackermann-Gemeinde und die Schönstatt Mannesjugend gelten als Mitgliedsverband im Diözesanverband. Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.

(9) Dem BDKJ Diözesanverband Freiburg gehört derzeit keine Jugendorganisation an.

(10) Der Dekanatsverband informiert die Diözesanleitung über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. Diese informiert den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

### **§ 7      Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder im Dekanat ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat die zuständige BDKJ-Leitung zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## Ordnungen

---

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
3. Ausschluss.

(2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag der BDKJ-Leitung, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat die

jeweilige BDKJ-Leitung zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Die Dekanatsleitung informiert die Diözesanleitung über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat.

### Der BDKJ in der Erzdiözese Freiburg

#### § 9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. und die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände
3. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände
4. die Diözesanleitung.
5. der Diözesanausschuss

#### § 10 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
3. die Wahl der Diözesanleitung,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses und
6. die Wahl von einer Vertreterin und einem Vertreter des Diözesanverbandes in den Landesarbeitskreis Jugendpolitik der Landesarbeitsgemeinschaft BDKJ Baden-Württemberg,

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. Die Diözesanleitungen bzw. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände mit 30 Stimmen.
2. Die Dekanatsleitungen bzw. Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsver-

bände mit 30 Stimmen.

3. Die Diözesanleitung des BDKJ mit vier Stimmen.

(3) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände legt den Stimmenschlüssel der Dekanatsverbände fest. Jeder Dekanatsverband erhält mindestens eine und höchstens vier Stimmen proportional zur Mitgliederzahl. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. Jeder Mitgliedsverband erhält mindestens zwei und höchstens acht Stimmen proportional zur Mitgliederzahl.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schönstatt Mannesjugend,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Junge Aktion der Ackermann-Gemeinde,
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendorganisationen,
5. der Bundesvorstand,
6. die Mitglieder der Diözesanleitung, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
7. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind
8. die Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung,
9. die Landesreferentin/der Landesreferent/,
10. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesanversammlung, der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
11. die gewählten Leitungen der Mitgliedsverbände und der Dekanatsverbände soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanrates,
13. der Beauftragte des Erzbischofs für kirchliche Jugendarbeit im Ordinariat,

## Ordnungen

---

14. der Diözesanjugendpfarrer und
15. die Leiterin/der Leiter des Referats Mittlere Ebene.

(5) Gäste der Diözesanversammlung sind

1. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände deren Stimmrecht ruht,
2. die Verbandsreferentinnen/die Verbandsreferenten der Mitgliedsverbände,
3. die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer der ev. Jugend und
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ministrantenarbeit in der Diözese.

(6) Die Diözesanversammlung wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

### **§ 11 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände**

(1) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Dekanate untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung und die Diözesanleitung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind

1. die Dekanatsleitungen bzw. Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände mit 24 Stimmen,
2. die Diözesanleitung des BDKJ mit zwei Stimmen.

(3) Die Dekanatskonferenz der Dekanate legt den Stimmschlüssel für die Vertretung

der Dekanatsverbände fest. Jeder Dekanatsverband erhält mindestens eine und höchstens vier Stimmen proportional zur Mitgliederzahl.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
2. die Mitglieder des Diözesanausschusses soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
3. die Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung,
4. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
5. die gewählten Leitungen der Dekanatsverbände soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
6. der Diözesanjugendpfarrer.

(4) Die Diözesankonferenz der Dekanate wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Dekanatsverbände verlangt.

(5) Die Diözesankonferenz der Dekanate wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

### **§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände**

(1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und die Diözesanleitung. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter des BDKJ-Diözesanverbandes in den Diözesanrat.

## Ordnungen

---

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. die Diözesanleitungen bzw. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände mit elf Stimmen,
2. die Diözesanleitung des BDKJ mit zwei Stimmen.

(3) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. Jeder Mitgliedsverband erhält mindestens eine und höchstens zwei Stimmen proportional zur Mitgliederzahl.

(4) Beratende Mitglieder sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schönstatt Mannesjugend,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Junge Aktion der Ackermann-Gemeinde,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,
5. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
6. die Mitglieder des Diözesanausschusses soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
7. die Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung,
8. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
9. die Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind
10. der Diözesanjugendpfarrer.

(5) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und von ihr geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

### § 13 Einrichtung von Ausschüssen

Die Organe des Diözesanverbandes können zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet, dem einsetzenden Organ über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an dieses Anträge zu stellen. Das einsetzende Organ legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtszeit fest.

### § 14 Diözesanleitung

(1) Die Aufgaben der Diözesanleitung sind

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen, sowie der Diözesanstelle des BDKJ,
2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im Bundesverband und in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ, im Diözesanrat der Katholiken und im Landesjugendring,
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Diözesanleitung sind

drei männliche und drei weibliche Personen. Eine dieser Personen ist mit der geistlichen Verbandsleitung beauftragt. Je eine Diözesanleiterin und ein Diözesanleiter nehmen die Aufgabe hauptamtlich wahr. Die stimmberechtigten Mitglieder der Leitung werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Beratende Mitglieder sind die Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung.

### § 15 Diözesanausschuss

(1) Der Diözesanausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes ausgenommen

1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
3. die der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

Er berät und unterstützt die Diözesanleitung und kontrolliert deren Tätigkeit.

(2) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen

1. die Vorbereitung und die Nachbereitung der Diözesanversammlung,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
4. Beschluss über den Diözesanbeitrag von Mitgliedsverbänden, die nicht auf Bundesebene tätig sind,
5. Schlichtung bei Konflikten zwischen BDKJ-Diözesanleitung, Dekanatsverbänden oder Mitgliedsverbänden.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. fünf gewählte Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände,
2. fünf gewählte Mitglieder aus den Reihen der Dekanatsverbände und
3. drei stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Diözesanversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(5) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. die Mitglieder der Diözesanleitung soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
2. die Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung.

(6) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung schriftlich einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich.

(7) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

#### **§ 16 Der BDKJ und die Referate „Mittlere Ebene“ und „Fachstellen“ in der Abteilung Jugendpastoral im Erzb. Seelsorgeamt**

(1) Der BDKJ und die Referate „Mittlere Ebene“ und „Fachstellen“ in der Abteilung Jugendpastoral im Erzb. Seelsorgeamt arbeiten zusammen. Die Zusammenarbeit wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt, die der Zustimmung der Diözesanversammlung des BDKJ bedarf. Diese beinhaltet insbesondere Vereinbarungen über

1. das Zusammenwirken bei gemeinschaftlichen Aufgaben,
2. Fragen der Dienst- und der Fachaufsicht,
3. Fragen des Haushaltes, soweit sie die Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben betreffen,
4. die Art der Mitwirkung bei der Anstellung von hauptamtlichen Referentinnen und Referenten auf Dekanatsebene.

(2) Die Diözesanstelle BDKJ ist eine Dienststelle im Referat BDKJ in der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe der Diözesanleitung. Sie hat die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### **§ 17 Diözesanstelle**

Die BDKJ-Diözesanstelle hat ihren Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg.

Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe der BDKJ-Diözesanleitung.

### **§ 18 Rechtsgeschäftliche Vertretung**

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BDKJ Diözesanverbandes wird von zwei Mitgliedern der Diözesanleitung gemeinschaftlich wahrgenommen.

## **Der BDKJ in Baden-Württemberg**

### **§ 19 Name und Organisation**

Der BDKJ in Baden-Württemberg führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend-Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg“ (BDKJ-LAG Baden-Württemberg). Er ist der Zusammenschluss der BDKJ-Diözesanleitung Freiburg und Rottenburg-Stuttgart. Der Zusammenschluß der Mitglieder ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne der BDKJ-Bundesordnung. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.

### **§ 20 Aufgaben**

Der Zusammenschluss erfolgt, um die gemeinsamen Aufgaben des BDKJ im Land Baden-Württemberg wahrzunehmen, insbesondere die Interessenvertretung im politischen Bereich.

### **§ 21 Organe der BDKJ-LAG Baden-Württemberg**

Organe der BDKJ-LAG Baden-Württemberg sind die Landesversammlung, der Arbeitskreis Jugendpolitik und die Landesvorsitzende/der Landesvorsitzende.

### **§ 22 Landesversammlung**

(1) Die Landesversammlung ist das oberste beschließende Organ der BDKJ-LAG Baden-Württemberg. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft. Insbesondere nimmt die Landesversammlung folgende Aufgaben wahr

1. Verabschiedung und Änderung der Satzung,
2. Wahl der/des Landesvorsitzenden/Landesvorsitzende (Amtszeit zwei Jahre),
3. Wahl der/des Landesreferent/en/in BDKJ (Amtszeit drei Jahre),
4. Beschluss über Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft,
5. Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien, Vorhaben und Aktivitäten,
6. Beratung und Beschlussfassung über Vertretung und Mitarbeit des BDKJ auf Landesebene.

(2) stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind

je zwei Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung Freiburg und Rottenburg-Stuttgart.

(3) Die Landesversammlung wird von dem Landesvorsitzenden/der Landesvorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich zu erfolgen. Die Landesversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn eines der stimmberechtigten Mitglieder es in schriftlicher Form verlangt. In dringenden Fällen kann auf die Frist bei Einstimmigkeit verzichtet werden.

(4) Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.

### **Der BDKJ im Dekanat**

#### **§ 23 Stellung und Aufgaben, Dekanatsordnung, Rechts- und Vermögensträger**

(1) Aufgaben der Dekanatsverbände sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(2) Der Dekanatsverband kann sich eine eigene Ordnung geben. Der Erlass und die Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Dekanatsversammlung und der Genehmigung der Diözesanleitung. Die Mindestan-

## Ordnungen

---

forderungen der §§ 29-32 der Bundesordnung sind zu beachten. Es können im Dekanat weitere Gliederungen vorgesehen oder zugelassen werden.

(3) Der Dekanatsverband kann einen eigenen Rechts- und Vermögensträger gründen. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Diözesanleitung.

(4) Der Dekanatsverband kann einen eigenen Rechts- und Vermögensträger gründen. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Diözesanleitung.

### § 25 Organe

Die Organe des Dekanatsverbandes sind

1. die Dekanatsversammlung,
2. die Dekanatsleitung.

### § 26 Dekanatsversammlung

(1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Dekanatsordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat,
3. die Wahl der Dekanatsleitung,
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Dekanatsleitung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen,
3. die Mitglieder der Dekanatsleitung.

(3) Die Stimmen in der Dekanatsversammlung werden wie folgt verteilt

1. Verbände mit weniger als 100 Mitgliedern erhalten zwei Stimmen,
2. Verbände mit mindestens 100 Mitglieder und weniger als 250 Mitgliedern erhalten drei Stimmen,
3. Verbände mit mehr als 250 Mitglieder erhalten vier Stimmen,
4. jede Jugendorganisation erhält eine Stimme. Dabei darf die Gesamtzahl der Stimmen der Jugendorganisationen 25 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen der Mitgliedsverbände nicht überschreiten.

(4) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schönstatt Mannesjugend,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktion West-Ost,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,
5. die BDKJ-Diözesanleitung,
6. die Mitglieder der Ausschüsse der Dekanatsversammlung soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
7. die gewählten Leitungen der Mitgliedsverbände soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanatsrates,
9. der Dekan oder der Dekanatsjugendseelsorger,
10. die Dekanatsjugendreferentin, der Dekanatsjugendreferent.

(5) Die Dekanatsversammlung wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Ist keine Dekanatsleitung gewählt, so kann der Diözesanausschuss eine Person mit der Einberufung und Leitung der Konferenz beauftragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 27 Einrichtung von Ausschüssen

Die Dekanatsversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet, der Dekanatsversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an diese Anträge zu stellen. Die Dekanatsversammlung legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtszeit fest.

### § 28 Dekanatsleitung

(1) Die Aufgaben der Dekanatsleitung sind

1. die Leitung des Dekanatsverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen, sowie der Dekanatsstelle des BDKJ,
2. die Vertretung des Dekanatsverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im Diözesanverband, im Dekanatsrat der Katholiken, im Kreis- bzw. Stadtjugendring und im Jugendhilfeausschuss
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Dekanat, in der Diözese und im Bundesgebiet und
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Dekanatsleitung sind

zwei männliche und zwei weibliche Personen. Eine dieser Personen ist mit der geistlichen Verbandsleitung beauftragt. Die Mitglieder der Leitung werden von der Dekanatsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

### § 29 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BDKJ Dekanatsverbandes wird von zwei Mitgliedern der Dekanatsleitung gemeinschaftlich wahrgenommen.

### **§ 30 Kooperation mit dem Dekanatsjugendbüro**

(1) Das Dekanatsjugendbüro kann Dekanatsstelle des Dekanatsverbandes sein. Die Dekanatsleitung ist im Rahmen der vom BDKJ wahrgenommenen Aufgaben verantwortlich für die Organisation und Leitung der Dekanatsstelle.

(2) Die Dekanatsleitung wirkt bei der Anstellung der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten im Dekanat mit. Die Art der Mitwirkung regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen dem BDKJ-Diözesanverband und dem Referat Mittlere Ebene und dem Referat Fachstellen in der Abteilung Jugendpastoral.

(3) Die Dekanatsleitung wirkt bei der Anstellung der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten im Dekanat mit. Die Art der Mitwirkung regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen dem BDKJ-Diözesanverband und dem Referat Mittlere Ebene und dem Referat Fachstellen in der Abteilung Jugendpastoral.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendpastoral und durch die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

(2) Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 32 Kirchliche Ausrichtung des Diözesanverbandes**

(1) Der Diözesanverband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg i.Br..

(2) Die Diözesanleitung unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über ihre Tätigkeit und ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Verbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen. Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg

- a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsgämtern,
- b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind,
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
- d) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
- e) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von

15.000 EUR und höher,

f) die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.

(4) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.

### **§ 32 Auflösung**

(1) Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BDKJ an die Erzdiözese Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Die Auflösung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

(2) Bei Auflösung des Dekanatsverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Dekanatsverbandes an den BDKJ Diözesanverband Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

### **§ 33 Abstimmungsregeln**

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Ordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung

## Ordnungen

---

gen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Wahlordnung anderes vorgesehen werden.

(3) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Wahlordnung anderes vorgesehen werden.

### **§ 34 In Kraft treten, Änderungen, Schlussbestimmungen**

(1) Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom XXXX und der Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg am XXXX in Kraft.

(2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung und der Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand und durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

(3) Die Dekanatsverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an. Dekanatsverbände, die dies bis spätestens 31.12.2012 nicht getan haben, verlieren ab der Diözesanversammlung 2013 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat die Diözesanleitung zu treffen.

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Änderungen, Geltungsbereich**

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Sie gilt für die Diözesanversammlung und entsprechend für die anderen Organe des Diözesanverbandes Freiburg, soweit sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

### **§ 2 Termin der Diözesanversammlung**

(1) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen.

(3) Eine Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn der Diözesanausschuss oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dies beantragen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesanversammlung spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen. § 10 Abs. 6 Satz 3 der Diözesanordnung bleibt unberührt.

### **§ 3 Vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung**

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird vom Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

### **§ 4 Einladung zur Diözesanversammlung**

(1) Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Diözesanleitung eingeladen. § 2 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Diözesanversammlung hat die Diöze-

sanleitung die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den schriftlichen Bericht der Diözesanleitung zu versenden.

### § 5 Öffentlichkeit

(1) Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Gäste werden zum öffentlichen Teil der Versammlung eingeladen.

(4) Gästen kann von der Konferenzleitung das Rederecht entzogen werden.

### § 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind.

(2) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, können Anträge nicht gestellt und abgestimmt werden und keine Wahlen durchgeführt werden.

(4) Wird die Versammlung infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Versammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### **§ 7 Stellvertretung**

(1) Jedes Mitglied der Versammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird.

(2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

### **§ 8 Leitung der Diözesanversammlung**

(1) Die Leitung der Versammlung ist Aufgabe der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches ihrer Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.

(2) Die Leitung kann den Vorsitz delegieren.

(3) Die Person, die den Vorsitz führt, kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz an eine andere Person übergeben.

### **§ 9 Beginn der Beratungen**

(1) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

(2) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

### **§ 10 Schluss der Beratungen**

Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

### **§ 11 Beratungsordnung**

(1) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

## Ordnungen

---

(2) Antragstellerinnen/Antragsteller und Berichterstatterinnen/Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.

(3) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.

(4) Sie kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

### § 12 Anträge

(1) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung und von den Organen des Diözesanverbandes gestellt werden.

(2) Anträge sind bis vier Wochen vor Beginn der Versammlung einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

(3) Alternativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

(4) Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Geschäfts- oder Wahlordnung, Ausschluss eines Verbandes, Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode und Auflösung müssen mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der Versammlung wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

### § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Konferenz gestellt werden.

(2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerinnen-/Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(3) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind insbesondere

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
2. Antrag auf Schließung der Redner/innenliste,
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes,
6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause),
7. Antrag auf getrennte Beratungen und Konferenzen,
8. Hinweis zur Diözesanordnung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

### **§ 14 Abstimmungen**

(1) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Person die den Vorsitz führt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(2) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Person, die den Vorsitz führt, fest und verkündet es.

(3) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden

### § 15 Persönliche Erklärungen

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Person, die den Vorsitz führt, das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Versammlung aufgenommen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

### § 16 Wahlen

Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.

### § 17 Getrennte Beratungen der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände

(1) Die Diözesanversammlung teilt sich zu getrennten Beratungen der Vertreter der Mitgliedsverbände und der Vertreter der Dekanatsverbände auf.

(2) Die getrennten Beratungen finden statt, wenn die Diözesanleitung oder ein Drittel der anwesenden Vertreter der Mitgliedsverbände oder der Dekanatsleitungen dies fordert.

### § 18 Protokoll

(1) Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Konferenz innerhalb von acht Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb vier Wochen ab Eröffnung der Zugänglichkeit gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.

(3) Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet der Diözesanausschuss.

**§ 19 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände, Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände**

(1) Zur Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und zur Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin durch die Diözesanleitung eingeladen.

(2) Eine Diözesankonferenz der Dekanatsverbände oder eine Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

(3) Es gelten im Übrigen die Regelungen zur Diözesanversammlung.

**§ 20 Ausnahmeregelung zur Geschäftsordnung**

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

**§ 21 Schlussbestimmung**

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

### Geschäftsordnung der Dekanatsverbände

#### § 1 Änderungen, Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Sie gilt für die Dekanatsversammlung und entsprechend für die anderen Organe der Dekanatsverbände im Diözesanverband Freiburg, soweit sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

#### § 2 Termin der Dekanatsversammlung

(1) Dekanatsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Der Termin der Dekanatsversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Unterbleibt dieser Beschluss setzt die Dekanatsleitung den Termin fest.

(3) Eine Dekanatsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung dies verlangt. Die Dekanatsleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesanversammlung spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

#### § 3 Vorläufige Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Dekanatsleitung beschlossen.

(2) Unterbleibt dieser Beschluss, so gilt folgende vorläufige Tagesordnung

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit,
2. Festsetzen der endgültigen Tagesordnung,
3. Bericht der Dekanatsleitung,
4. Bericht der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
5. Aussprache über die Berichte der Dekanatsleitung und der Kassenprüferinnen

und Kassenprüfer,

6. Beschluss des Rechnungsergebnisses und Entlastung der Dekanatsleitung,
7. Wahlen zur Dekanatsleitung (nur wenn die Wahlperiode mindestens eines Mitgliedes zu Ende geht oder Stellen unbesetzt sind),
8. Wahlen der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
9. Anträge,
10. Sonstiges, aktuelle Informationen,
11. Schluss der Dekanatsversammlung.

#### **§ 4 Einladung zur Dekanatsversammlung**

(1) Dekanatsversammlung wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Diözesanleitung eingeladen. § 2 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Dekanatsversammlung hat die Dekanatsleitung die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, den schriftlichen Bericht der Dekanatsleitung und den Finanzbericht zu versenden.

#### **§ 5 Öffentlichkeit**

(1) Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Gästen kann von der Konferenzleitung das Rederecht entzogen werden.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind.

## Ordnungen

---

(2) einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, können Anträge nicht gestellt und abgestimmt werden und keine Wahlen durchgeführt werden.

(4) Wird die Versammlung infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Versammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### § 7 Stellvertretung

(1) Jedes Mitglied der Versammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird.

(2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

### § 8 Leitung

(1) Die Leitung der Versammlung ist Aufgabe der Dekanatsleitung. Sie bestimmt, welches ihrer Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.

(2) Die Leitung kann den Vorsitz delegieren.

(3) Die Person, die den Vorsitz führt, kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz an eine andere Person übergeben.

## § 9 Beginn der Beratungen

(1) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

(2) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

## § 10 Schluss der Beratungen

Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

## § 11 Beratungsordnung

(1) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Antragstellerinnen/Antragsteller und Berichterstatterinnen/Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.

(3) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.

(4) Sie kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

## § 12 Anträge

(1) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung und von Organen des Dekanatsverbandes gestellt werden.

(2) Anträge sind bis drei Wochen vor Beginn der Versammlung einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung

## Ordnungen

---

eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

(3) Initiativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

(4) Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Geschäfts- oder Wahlordnung, Ausschluss eines Verbandes, Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode und Auflösung müssen mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der Versammlung wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

### § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Konferenz gestellt werden.

(2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerinnen-/Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(3) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind insbesondere

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
2. Antrag auf Schließung der Rednerinnen- und Rednerliste,
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes,
6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause),
7. Antrag auf getrennte Beratungen und Konferenzen,
8. Hinweis zur Dekanatsordnung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung.

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzu-

stimmen

#### **§ 14 Abstimmungen**

(1) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Person die den Vorsitz führt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(2) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Person, die den Vorsitz führt, fest und verkündet es.

(3) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

#### **§ 15 Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Person, die den Vorsitz führt, das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Versammlung aufgenommen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

#### **§ 16 Wahlen**

Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.

#### **§ 17 Protokoll**

(1) Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Konferenz innerhalb von acht Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb vier

Wochen ab Eröffnung der Zugänglichkeit gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.

(3) Die Dekanatsleitung benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet die folgende Versammlung.

### **§ 18 Ausnahmeregelung zur Geschäftsordnung**

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

### **§ 19 Schlussbestimmung**

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

## Wahlordnung für den BDKJ in der Erzdiözese Freiburg

### § 1 Änderungen, Geltungsbereich

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Diözesanordnung und kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Sie gilt für die Wahl der Diözesanleitung. Bei Wahlen zu anderen Ämtern gilt diese Wahlordnung entsprechend.

### § 2 Amtszeit und Wahlperiode

(1) Die Mitglieder der Leitung werden von der Versammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Amtszeit der hauptamtlichen Diözesanleitung beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Diözesanleitung und aller anderer Ämter beginnt bzw. endet nach Beendigung der jährlichen Versammlung.

(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wird spätestens in der folgenden jährlichen Versammlung ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt. Findet die Wahl in einer früheren außerordentlichen Versammlung statt, kann der Wahlausschuss einen abweichenden Beginn der Amtszeit festlegen. Die Amtszeit verkürzt sich dann entsprechend.

### § 3 Wählbarkeitsvoraussetzungen

(1) Für alle Wahlämter ist nur wählbar, wer

1. Mitglied in einem Mitgliedsverband des BDKJ ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. zur Wahl vorgeschlagen ist.

(2) Zum Mitglied der ehrenamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer

1. Mitglied der Katholischen Kirche ist,
2. mindestens 2 Jahre in der kirchlichen Jugendarbeit leitend tätig war,
3. sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit erklärt hat.

(3) Zum Mitglied der hauptamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer neben den Voraussetzungen für die ehrenamtliche Diözesanleitung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium besitzt und in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist.

(4) Zum Mitglied, das mit der geistlichen Leitung beauftragt ist, ist wählbar, wer die Voraussetzungen für die ehrenamtliche Diözesanleitung erfüllt, für den die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt und wer

1. ein Priester ist oder
2. über die pastorale Beauftragung verfügt oder
3. die Missio Canonica besitzt oder
4. sich durch die Teilnahme am „Kurs Geistliche Leitung“ für das Amt der Geistlichen Leitung qualifiziert hat

Entgegen Absatz 2 Nr. 2 ist eine vorherige leitende Tätigkeit in der Jugendarbeit nicht erforderlich.

### **§ 4 Wahlausschuss**

(1) Die Versammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht. Dem Wahlausschuss dürfen weder die Mitglieder der Diözesanleitung noch Kandidatinnen oder Kandidaten angehören. Der Wahlausschuss hat die Aufgaben,

1. die Wahlen auszuschreiben, vorzubereiten und durchzuführen,
2. die eingehenden Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge zu sammeln, Gespräche mit den möglichen Kandidatinnen und Kandidaten über Amt und

- Aufgaben zu führen,
3. einen Bericht auf der Diözesanversammlung vorzulegen,
  4. er lässt Kandidatinnen und Kandidaten nach den in § 3 genannten Kriterien zu,
  5. er fertigt ein Protokoll über den Wahlvorgang an und entscheidet über Wahlanfechtungen.

(2) Der Wahlausschuss arbeitet im Auftrag der Diözesanversammlung. Er ist berechtigt Anträge an sie zu stellen. Die Diözesanversammlung und die Diözesanleitung können den Wahlausschuss beauftragen, aktiv Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen.

(3) Der Wahlausschuss der Diözesanversammlung besteht ständig. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Besteht kein Wahlausschuss, nimmt der Diözesanausschuss die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

## **§ 5 Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet. Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz führt.

(2) Die Wahl beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlregeln.

(3) Bei Wahlen zu anderen Ämtern als zur hauptamtlichen Diözesanleitung und wenn sich keine oder nur eine fristgerecht vorgeschlagene Person zur Kandidatur bereit erklärt hat, wird die Vorschlagsliste eröffnet. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Versammlung und der Wahlausschuss.

(4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest und beteiligt ggf. den Erzbischof gemäß § 9 Abs. 4.

## Ordnungen

---

(5) In der Kandidatenvorstellung hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Recht ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.

(6) In der Kandidat-/innenbefragung haben die Mitglieder der Versammlung das Recht Fragen an den Kandidaten bzw. die Kandidatin zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt. Die Kandidatenbefragung findet unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Eine zeitliche Beschränkung der Kandidatenbefragung und die Führung einer Aussprache sind nicht zulässig.

(7) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich. An ihr nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und der Wahlausschussteil. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Aussprache kann über mehrere Kandidaten zusammengefasst werden.

(8) Wahlen zu Leitungsämtern werden immer in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei Wahlen zu anderen Ämtern kann auf Antrag durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt.

(9) Die Wahl der Leitung kann in einem Akt erfolgen, wenn keine Person für mehrere Ämter kandidiert.

(10) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

(11) Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.

(12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Er ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten und teilt die Namen der Gewählten dem Erzbischöflichen Ordinariat und der BDKJ-Bundesleitung mit.

(13) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Bis zu diesem Termin verwahrt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Diözesanausschuss.

## **§ 6 Abwahl**

(1) Bei einer Abwahl eines Mitgliedes der Diözesanleitung wird die Betroffene/der Betroffene mit sofortiger Wirkung von den Dienstpflichten im BDKJ entbunden.

(2) Anträge auf Abwahl des Mitglieds der Diözesanleitung, das zur geistlichen Leitung beauftragt ist, sind dem Erzbischof unverzüglich zur Stellungnahme zuzuleiten.

## **§ 7 Nicht-Wiederwahl**

Im Falle einer Nicht-Wiederwahl kann die Betroffene/der Betroffene auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss der Diözesanversammlung vom Ende der Diözesanversammlung, die den Betroffenen bzw. die Betroffenen nicht wieder gewählt hat, bis zum Ablauf der Amtszeit von den Dienstpflichten im BDKJ entbunden werden.

## **§ 8 Vorläufige Beurlaubung**

(1) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Mitgliedes der Diözesanleitung weg oder schädigt dieses das Ansehen des BDKJ oder der katholischen Kirche erheblich, so kann der Diözesanausschuss dieses Mitglied der Diözesanleitung vorläufig beurlauben.

(2) In diesem Fall ist unverzüglich eine Diözesanversammlung einzuberufen, die innerhalb von acht Wochen stattzufinden hat. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 9 Vorbereitung der Wahl zur hauptamtlichen Diözesanleitung**

(1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl mit einer Frist von 90 Tagen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattzufinden hat, aus.

(2) Die Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände, die Dekanatsleitungen des BDKJ, die Diözesanleitung des BDKJ, der Wahlausschuss sowie jedes Mitglied der Diözesanversammlung können bis 45 Tage vor der Diözesanversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.

(3) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

(4) Der Wahlausschuss teilt dem Erzbischof die vorgeschlagenen und wählbaren Personen für die hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung bis spätestens 14 Tage vor der Wahl mit. Sollen Kandidaten mit der geistlichen Leitung beauftragt werden, bittet der Wahlausschuss den Erzbischof um die Zustimmung zur Kandidatur. Der Erzbischof unterrichtet den Wahlausschuss, wenn Bedenken gegen eine Person vorliegen. Dieser unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Gelingt es bis zum Beginn der Wahlhandlung nicht, die Bedenken auszuräumen, so ist die Person für das genannte Amt nicht wählbar.

### **§ 10 Anstellung der hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung durch die Erzdiözese Freiburg**

(1) Die von der Diözesanversammlung gewählten hauptamtlichen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung werden in der Regel in ein Dienstverhältnis der Erzdiözese übernommen und erhalten für die Dauer ihrer Wahlperiode einen Dienstvertrag.

(2) Die Einzelheiten des Dienstverhältnisses werden in einem Muster-Dienstvertrag zwischen der Diözesanleitung und dem Erzbischöflichen Ordinariat geregelt, der die besondere Situation des Wahlamtes berücksichtigt.

**§ 11 Geistliche Leistung: Ernennung und kirchliche Beauftragung**

Die von der Diözesanversammlung gewählte Person, die die Aufgabe der geistlichen Leitung wahrnehmen soll, wird dazu vom Erzbischof kirchlich beauftragt.

### Wahlordnung der Dekanatsverbände

#### § 1 Änderungen, Geltungsbereich

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Diözesanordnung und kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Sie gilt für die Wahl der Dekanatsleitung und bei Wahlen zu anderen Ämtern entsprechend, soweit sich der Dekanatsverband keine eigene Wahlordnung gegeben hat.

### Die Dekanatsleitung

#### § 2 Amtszeit und Wahlperiode

(1) Die Mitglieder der Leitung werden von der Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Amtszeit beginnt bzw. endet nach Beendigung der jährlichen Versammlung.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wird spätestens in der folgenden jährlichen Versammlung ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt. Findet die Wahl in einer früheren außerordentlichen Versammlung statt, kann der Wahlausschuss einen abweichenden Beginn der Amtszeit festlegen. Die Amtszeit verkürzt sich dann entsprechend

#### § 3 Wählbarkeitsvoraussetzungen

(1) Für alle Wahlämter ist nur wählbar, wer

1. Mitglied in einem Mitgliedsverband des BDKJ ist,
2. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist und
3. zur Wahl vorgeschlagen ist.

(2) Zum Mitglied der Dekanatsleitung ist wählbar, wer einer Kirche angehört, die Mit-

glied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der katholischen Kirche angehören. Mindestens zwei Mitglieder der Leitung müssen voll geschäftsfähig sein.

(3) Zum Mitglied, das mit der geistlichen Leitung beauftragt ist, ist wählbar, wer die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, für den die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt und wer

1. ein Priester ist oder
2. über die pastorale Beauftragung verfügt oder
3. die Missio Canonica besitzt oder
4. sich durch die Teilnahme am „Kurs Geistliche Leitung“ für das Amt der Geistlichen Leitung qualifiziert hat.

#### **§ 4 Wahlausschuss**

Die Versammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus zwei Personen besteht. Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidatinnen oder Kandidaten angehören. Er hat die Aufgabe, die Wahl zu leiten.

#### **§ 5 Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet. Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz führt.

(2) Die Wahl beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Öffnung der Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Versammlung und der Wahlausschuss.

(3) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

(4) In der Kandidatenvorstellung hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Recht ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.

## Ordnungen

---

(5) In der Kandidatenbefragung haben die Mitglieder der Versammlung das Recht Fragen an den Kandidaten bzw. die Kandidatin zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Person des Wahlausschusses, die den Vorsitz führt. Die Kandidatenbefragung findet unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Eine zeitliche Beschränkung der Kandidatenbefragung und die Führung einer Aussprache sind nicht zulässig.

(6) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich. An ihr nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und der Wahlausschuss teil. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Aussprache kann über mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zusammengefasst werden.

(7) Wahlen zu Leitungsämtern werden immer in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei Wahlen zu anderen Ämtern kann auf Antrag durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt.

(8) Die Wahl der Leitung kann in einem Akt erfolgen, wenn keine Person für mehrere Ämter kandidiert.

(9) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

(10) Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.

(11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Er ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten und teilt die Namen der Gewählten der BDKJ-Diözesanleitung mit.

(12) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Bis zu diesem Termin verwahrt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen. Über

die Anfechtung der Wahl entscheidet der Diözesanausschuss.





# Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Okenstraße 15, 79108 Freiburg i.Br.

Tel.: 0761/5144-168

E-mail: [info@bdkj-freiburg.de](mailto:info@bdkj-freiburg.de)

Internet: [www.bdkj-freiburg.de](http://www.bdkj-freiburg.de)